

DEKRET DES PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK vom 16. November 2018, Nr. 146

Durchführungsverordnung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006.

(Gesetzesanzeiger Nr. 7 vom 9.1.2019)

Wirksam ab: 24.1.2019

Abschnitt I

Grundsätze

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK

Nach Einsichtnahme in Artikel 87, Absatz 5 der Verfassung;

Nach Einsichtnahme in Artikel 17, Absatz 1, des Gesetzes vom 23. August 1988, Nr. 400 über die Regelung der Tätigkeit der Regierung und die Ordnung des Präsidiums des Ministerrates;

Nach Einsichtnahme in das gesetzesvertretende Dekret vom 31. März 1998, Nr. 112 über die Übertragung der Verwaltungsfunktionen und -aufgaben des Staates an die Regionen und Lokalkörperschaften, und insbesondere in die Artikel 142 und 143;

Nach Einsichtnahme in das gesetzesvertretende Dekret vom 30. Juli 1999, Nr. 300 über die Reform der Organisation der Regierung, nach Maßgabe des Artikels 11 des Gesetzes vom 15. März 1997, Nr. 59, und insbesondere der Artikel 35 und 36, welche die Kompetenzen des Ministeriums für Umwelt, Boden- und Meeresschutz regeln;

Nach Einsichtnahme in das Gesetzesdekret vom 25. Juni 2008, Nr. 112, mit Änderungen umgewandelt in das Gesetz vom 6. August 2008, Nr. 133, und insbesondere in Artikel 28, welcher unter der Aufsicht des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz das ISPRA (Istituto superiore per la protezione e la ricerca ambientale) errichtet;

Nach Einsichtnahme in das Dekret des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz vom 21. Mai 2010, Nr. 123 über die Verordnung mit Normen zur Verschmelzung von APAT, INFS und ICRAM in ein einziges Institut, „Istituto superiore per la protezione e la ricerca ambientale (ISPRA)“ genannt, nach Maßgabe des Artikels 28, Absatz 3 des Gesetzesdekretes vom 25. Juni 2008, Nr. 112, mit Änderungen umgewandelt in das Gesetz vom 6. August 2008, Nr. 133;

Nach Einsichtnahme in das Gesetz vom 28. Juni 2016, Nr. 132 über die Errichtung des nationalen Netzwerksystems für Umweltschutz und die Regelung des „Istituto superiore per la protezione e la ricerca ambientale“;

Nach Einsichtnahme in die Verordnung (EG) der Kommission Nr. 1497/2007 vom 18. Dezember 2007 zur Festlegung der Standardanforderungen an die Kontrolle auf Dichtheit ortsfester Brandschutzsysteme, die bestimmte fluorierte Treibhausgase enthalten;

Nach Einsichtnahme in die Verordnung (EG) der Kommission Nr. 1516/2007 vom 19. Dezember 2007, zur Festlegung der Standardanforderungen an die Kontrolle auf Dichtheit von ortsfesten Kälte- und Klimaanlage sowie von Wärmepumpen, die bestimmte fluorierte Treibhausgase enthalten;

Nach Einsichtnahme in die Verordnung (EG) der Kommission Nr. 304/2008 vom 2. April 2008 zur Festlegung der Mindestanforderungen und der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der Zertifizierung von Unternehmen und Personal in Bezug auf ortsfeste Brandschutzsysteme und Feuerlöscher, die bestimmte fluorierte Treibhausgase enthalten;

Nach Einsichtnahme in die Verordnung (EG) der Kommission Nr. 306/2008 vom 2. April 2008 zur Festlegung der Mindestanforderungen und der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der Zertifizierung von Personal, das bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende Lösungsmittel aus Einrichtungen rückgewinnt;

Nach Einsichtnahme in die Verordnung (EG) der Kommission Nr. 307/2008 vom 2. April 2008 zur Festlegung der Mindestanforderungen für Ausbildungsprogramme sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Ausbildungsbescheinigungen für Personal in

Bezug auf bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende Klimaanlage in bestimmten Kraftfahrzeugen;

Nach Einsichtnahme in das Dekret des Präsidenten der Republik vom 27. Jänner 2012, Nr. 43 zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase, auch mit Bezug auf die vorgenannten Durchführungsverordnungen (EG), wenn erforderlich;

Nach Einsichtnahme in die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006, und insbesondere in Artikel 26, welcher den 1. Jänner 2015 als Frist festlegt, ab der die Verordnung (EG) Nr. 842/2006 als aufgehoben gilt, und festlegt, dass die Anwendung der Durchführungsverordnungen (EG) Nr. 1493/2007, Nr. 1494/2007, Nr. 1497/2007, Nr. 1516/2007, Nr. 303/2008, Nr. 304/2008, Nr. 305/2008, Nr. 306/2008, Nr. 307/2008 und Nr. 308/2008 in Kraft bleiben, bis zur Abschaffung derselben über Delegierungs- oder Ausführungsakte, die von der Kommission verabschiedet werden;

Nach Einsichtnahme in die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014 der Kommission vom 30. Oktober 2014, abgeändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1375 der Kommission vom 25. Juli 2017, zur Festlegung von Form und Art der Übermittlung des Berichts gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte fluorierte Treibhausgase, welche die Verordnung (EG) Nr. 1493/2007 der Kommission vom 17. Dezember 2007 aufgehoben und ersetzt hat;

Nach Einsichtnahme in die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2068 der Kommission vom 17. November 2015, zur Festlegung — gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates — der Form der Kennzeichnung von Produkten und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, welche die Verordnung (EG) Nr. 1494/2007 der Kommission vom 17. Dezember 2007 aufgehoben und ersetzt hat;

Nach Einsichtnahme in die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2067 der Kommission vom 17. November 2015, zur Festlegung — gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates — der Mindestanforderungen und der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der Zertifizierung von natürlichen Personen in Bezug auf fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen sowie Kühlaggregate in Kühlkraftfahrzeugen und -anhängern und der Zertifizierung von Unternehmen in Bezug auf fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen, welche die Verordnung (EG) Nr. 303/2008 der Kommission vom 2. April 2008 aufgehoben und ersetzt hat;

Nach Einsichtnahme in die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2066 der Kommission vom 17. November 2015 zur Festlegung — gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates — der Mindestanforderungen und der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der Zertifizierung von natürlichen Personen, die fluorierte Treibhausgase enthaltende elektrische Schaltanlagen installieren, warten, instandhalten, reparieren oder stilllegen oder fluorierte Treibhausgase aus ortsfesten elektrischen Schaltanlagen rückgewinnen, welche die Verordnung (EG) Nr. 305/2008 der Kommission vom 2. April 2008 aufgehoben und ersetzt hat;

Nach Einsichtnahme in die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2065 der Kommission vom 17. November 2015 zur Festlegung der Form der Mitteilung der Ausbildungs- und Zertifizierungsprogramme der Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates, welche die Verordnung (EG) Nr. 308/2008 der Kommission vom 2. April 2008 aufgehoben und ersetzt hat;

Nach Einsichtnahme in die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/879 der Kommission vom 2. Juni 2016 zur Festlegung — gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates — der Einzelheiten der Konformitätserklärung für das Inverkehrbringen von Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen, die mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen befüllt sind, und der Überprüfung durch einen unabhängigen Prüfer;

Nach Einsichtnahme in das Gesetz vom 29. Dezember 1993, Nr. 580 über die Neuordnung der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern, abgeändert durch das gesetzesvertretende Dekret vom 15. Februar 2010, Nr. 23;

Nach Einsichtnahme in den vereinheitlichten Text der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen im Bereich der Verwaltungsunterlagen gemäß Dekret des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445;

Nach Einsichtnahme in das gesetzvertretende Dekret vom 19. August 2005, Nr. 195 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen, abgeändert durch das gesetzvertretende Dekret vom 13. August 2010 Nr. 155;

Nach Einsichtnahme in das Gesetz vom 23. Juli 2009, Nr. 99, und insbesondere in Artikel 4 zur Umsetzung von Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93;

Nach Einsichtnahme in den vorhergehenden Beschluss des Ministerrates aus der Sitzung vom 16. März 2018;

Nach Anhörung der vorläufigen und endgültigen Stellungnahmen des Staatsrates, die von der Beratungssektion für Rechtsakte jeweils in den Sitzungen vom 24. Mai 2018 und 6. September 2018 abgegeben wurden;

Nach Einsichtnahme in den Beschluss des Ministerrates aus der Sitzung vom 8. November 2018;

Auf Vorschlag des Präsidenten des Ministerrats, des Ministers für europäische Angelegenheiten und des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz, im Einvernehmen mit dem Minister für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit;

e r l ä s s t

folgende Verordnung:

Art. 1

Zweck und Gegenstand

1. Dieses Dekret regelt die Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 und der entsprechenden Durchführungsverordnungen der Europäischen Kommission, und insbesondere:
 - a) ermittelt es die zuständigen Behörden gemäß Artikel 6, Absatz 2, Satz 2, und Absatz 3, Satz 3, Artikel 9, Artikel 11, Absatz 3, Artikel 15, Absatz 4, Artikel 17, Absatz 4, und Artikel 19, Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014;
 - b) ermittelt es die unabhängigen Prüfer, die für die Prüfverfahren gemäß Artikel 14, Absatz 2 und Artikel 19, Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 zuständig sind;
 - c) ermittelt es die Verfahren für die Ernennung der Zertifizierungsstellen für natürliche Personen und Unternehmen gemäß Artikeln 7 und 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067, den Artikeln 10 und 11 der Verordnung (EG) Nr. 304/2008, den Artikeln 4 und 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066 und den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 306/2008;
 - d) ermittelt es die Verfahren für die Zertifizierung der Bescheinigungsstellen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 307/2008;
 - e) legt es die Modalitäten für die Anerkennung der Zertifikate und Ausbildungsbescheinigungen, die von anderen Mitgliedstaaten ausgestellt werden, fest;
 - f) regelt es das nationale telematische Register der zertifizierten Personen und Unternehmen, das allen Subjekten die Bekanntgabe der Informationen über die Tätigkeiten, die von diesem Dekret geregelt werden, sowie die Transparenz der Tätigkeiten selbst, gewährleistet;
 - g) regelt es die Errichtung und Führung einer Datenbank für die Sammlung und die Aufbewahrung der Informationen über den Verkauf von fluorierten Treibhausgasen und der Einrichtungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 sowie über die Tätigkeiten der Installation, Instandhaltung, Reparatur und Stilllegung besagter Einrichtungen;

- h) ermittelt es die Systeme für die Berichterstattung gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 zur Sammlung der Daten über die Emissionen der Sektoren, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen;
- i) regelt es die Etikettierung der Einrichtungen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014.

Art. 2

Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieses Dekrets werden, zusätzlich zu den Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 517/2014, folgende Begriffsbestimmungen angewandt:
 - a) nationale Akkreditierungsstelle: die einzige Stelle, die vom Staat für die Ausführung von Akkreditierungstätigkeiten auf dem Staatsgebiet gemäß Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2009, Nr. 99 ermächtigt ist;
 - b) Akkreditierung: Bescheinigung mit der die nationale Akkreditierungsstelle bestätigt, dass eine Konformitätsbewertungsstelle die in harmonisierten Normen festgelegten Anforderungen und, gegebenenfalls, zusätzliche Anforderungen, erfüllt, um eine spezielle Konformitätsbewertungstätigkeit durchzuführen;
 - c) Konformitätsbewertungsstelle: eine von der nationalen Akkreditierungsstelle zur Ausübung bestimmter Konformitätsprüftätigkeiten, wie Kalibrierungen, Prüfungen, Zertifizierungen und Inspektionen, akkreditierte Stelle;
 - d) Konformitätsbewertung: das Verfahren, mit der eine Konformitätsbewertungsstelle nachweist, ob spezifische Anforderungen an ein Produkt, ein Verfahren, eine Dienstleistung, ein System, eine Person oder eine Stelle, die in den Anwendungsbereich dieses Dekretes fallen, erfüllt sind;
 - e) Zertifizierungsstelle: eine Konformitätsbewertungsstelle, die von der nationalen Akkreditierungsstelle zur Ausübung der Tätigkeiten für die Zertifizierung der natürlichen Personen gemäß Artikel 7, Absatz 1 und der Unternehmen gemäß Artikel 8, Absatz 2 akkreditiert ist;
 - f) unabhängige Prüfungsstelle: eine Konformitätsbewertungsstelle, die von der nationalen Akkreditierungsstelle zur Ausübung der Tätigkeiten für die Prüfung der Emissionen von fluorierten Treibhausgasen im Sinne der Richtlinie 2003/87/EG akkreditiert ist;
 - g) Ausbildungsbescheinigungsstelle: von den Konformitätsbewertungsstellen zertifizierte Stellen, um Ausbildungsbescheinigungen an natürliche Personen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 307/2008 im Einklang mit Anhang C zu diesem Dekret ausstellen zu können;
 - h) Gebührenverzeichnis: Dokument, in dem die Gebühren für den Erlass, die Beibehaltung und die Erneuerung der Konformitätszertifikate, die von den Stellen gemäß Buchstabe e) ausgestellt wurden, festgelegt sind;
 - i) zuständige Handelskammer: die Handelskammer der Hauptstadt der Region oder der autonomen Provinz, in der der Rechtssitz des Unternehmens eingetragen ist oder in der die natürliche Person ihren Wohnsitz hat;
 - l) Nationales Telematisches Register: telematisches Register der zertifizierten Personen und Unternehmen gemäß Artikel 15;
 - m) Datenbank: Datenbank über fluorierte Treibhausgase und über fluorierte Treibhausgase enthaltende Einrichtungen gemäß Artikel 16;
 - n) Betreiber: der Eigentümer oder eine andere natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Kontrolle über das technische Funktionieren der unter dieses Dekret fallenden Produkte und Einrichtungen ausübt. Zu diesem Zweck übt eine natürliche oder juristische Person eine tatsächliche Kontrolle aus, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 1) freier Zugang zur Einrichtung, mit der Möglichkeit, deren Komponenten und Funktionieren zu überwachen, und die Möglichkeit Dritten den Zugang zu gewähren;
 - 2) Kontrolle über das Funktionieren und den laufenden Betrieb der Einrichtung;

- 3) die - auch finanzielle - Befugnis, über technische Änderungen, die Änderung der Mengen an fluorierten Gasen in der Einrichtung und die Ausführung von Kontrollen oder Reparaturen zu entscheiden.

Art. 3

Zuständige Behörden

1. Das Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz, nachfolgend Umweltministerium genannt, ist die zuständige Behörde im Sinne der Bestimmungen des Artikels 6, Absätze 2 und 3, Artikel 9, Artikel 11, Absatz 3, Artikel 15, Absatz 4, Artikel 17, Absatz 4 und Artikel 19, Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014.
2. Das Umweltministerium bedient sich des "Istituto superiore per la protezione e la ricerca ambientale", nachfolgend ISPRA genannt, in Bezug auf die Bestimmungen des Artikels 6, Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014.

Art. 4

Akkreditierung

1. Die Akkreditierung der Konformitätsbewertungsstellen für die Tätigkeiten, die von der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 und den entsprechenden europäischen Durchführungsverordnungen geregelt werden, wird von der nationalen Akkreditierungsstelle aufgrund der vom Umweltministerium genehmigten Akkreditierungsmuster ausgestellt.

Abschnitt II

Zertifizierung

Art. 5

Zertifizierungsstellen

1. Die Zertifizierungsstellen üben die Tätigkeiten, für die sie akkreditiert wurden, nach Ernennung durch das Umweltministerium aus. Zu diesem Zweck reichen die Zertifizierungsstellen beim Umweltministerium einen spezifischen Antrag mit Kopie des Akkreditierungszertifikats und des Gebührenverzeichnisses, das sie für die Ausstellung der Konformitätszertifikate an natürliche Personen oder Unternehmen zu verwenden beabsichtigen, ein. Innerhalb von sechzig Tagen ab dem Datum der Einreichung des Antrages schließt das Umweltministerium das Verfahren mit einer ausdrücklichen Maßnahme ab. Die Fristen für den Abschluss des Verfahrens können für einen Zeitraum von höchstens dreißig Tagen unterbrochen werden, falls Änderungen oder die Einholung weiterer Informationen angefordert werden.
2. Das Gebührenverzeichnis, das zur Vervollständigung des Antrages um Ernennung der Zertifizierungsstelle für natürliche Personen oder Unternehmen eingereicht wird, muss jeweils die Informationen gemäß Anlagen A 2.3 und B 2.2 dieses Dekrets enthalten.
3. Die ernannten Zertifizierungsstellen müssen sich innerhalb von zehn Tagen ab Erhalt der Ernennung seitens des Umweltministeriums in die eigene Sektion des nationalen telematischen Registers eintragen.
4. Die ernannten Zertifizierungsstellen müssen innerhalb von zehn Werktagen folgende Informationen telematisch in die spezifischen Sektionen des nationalen telematischen Registers eintragen:
 - a) natürliche Personen und Unternehmen, denen das einschlägige Zertifikat ausgestellt wurde, mit Angabe der Identifikationsdaten des Zertifikats;

- b) die Identifikationsdaten der Maßnahmen, mit denen sie die einschlägigen Zertifikate ausgesetzt, widerrufen, erneuert oder übertragen haben.
- 5. Die Zertifizierungsstellen können auch für die Organisation von Prüfungen sorgen oder die Abwicklung dieser Tätigkeit an dritte Stellen aufgrund des Musters der Konformitätsbewertung aus Anhang A 2.1 übertragen.
- 6. Innerhalb 31. März übermitteln die ernannten Zertifizierungsstellen jedes Jahr dem Umweltministerium einen Bericht über die im Vorjahr von ihnen durchgeführten Tätigkeiten.

Art. 6

Ausbildungsbescheinigungsstellen und Konformitätsbewertungsstellen

1. Im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 307/2008 müssen die Ausbildungsbescheinigungsstellen für natürliche Personen von den Konformitätsbewertungsstellen nach Prüfung der Voraussetzungen gemäß Anhang C zertifiziert werden.
2. Die Bescheinigungsstellen übermitteln der Konformitätsbewertungsstelle, von der sie zertifiziert wurden, die Namen der natürlichen Personen, welche die Bescheinigung erhalten haben, innerhalb von zehn Tagen ab Datum der Ausstellung der Bescheinigung.
3. Die Konformitätsbewertungsstellen, welche den Ausbildungsbescheinigungsstellen die Zertifikate ausstellen, müssen sich innerhalb von zehn Tagen ab Datum des Erhalts der Akkreditierung in die spezifische Sektion des nationalen telematischen Registers eintragen.
4. Die Konformitätsbewertungsstellen gemäß Absatz 3 tragen innerhalb von zehn Werktagen folgende Informationen telematisch in die spezifischen Sektionen des nationalen telematischen Registers ein:
 - a) Ausbildungsbescheinigungsstellen, welche die Zertifizierung erhalten haben;
 - b) Maßnahme der Suspendierung oder des Widerrufs der Zertifizierung der Ausbildungsbescheinigungsstelle aufgrund der dort vorgesehenen Bedingungen;
 - c) natürliche Personen, welche die Ausbildungsbescheinigung erhalten haben.
5. Innerhalb 31. März eines jeden Jahres übermitteln die Bewertungsstellen, welche die Konformität der Ausbildungsbescheinigungsstellen bewertet haben, dem Umweltministerium einen Bericht über die im Vorjahr von ihnen durchgeführten Tätigkeiten.

Art. 7

Natürliche Personen, die der Pflicht zur Zertifizierung-und Eintragung in das nationale telematische Register unterliegen

1. Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 11 und 12 müssen jene natürlichen Personen von der Zertifizierungsstelle gemäß Artikel 5, aufgrund der einzelnen Verordnungen gemäß Punkt 1 des Anhangs A, zertifiziert werden, welche die Tätigkeiten laut den nachfolgenden Buchstaben auszuführen beabsichtigen:
 - a) Tätigkeiten an Kälteanlagen in Kühlkraftfahrzeugen und -anhängern, ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlageanlagen und ortsfesten Wärmepumpen:
 - 1) Dichtheitskontrollen an Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase in einer Menge von 5 Tonnen CO₂ -Äquivalent oder mehr enthalten, es sei denn, es handelt sich um hermetisch geschlossene Einrichtungen, die auch als solche gekennzeichnet sind und fluorierte Treibhausgase in einer Menge von weniger als 10 Tonnen CO₂ -Äquivalent enthalten;
 - 2) Rückgewinnung von fluorierten Treibhausgasen;
 - 3) Installation;
 - 4) Reparatur, Instandhaltung oder Wartung;

- 5) Stilllegung;
 - b) Tätigkeiten an Brandschutzeinrichtungen, welche fluorierte Treibhausgase enthalten:
 - 1) Dichtheitskontrollen an Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase in einer Menge von 5 Tonnen CO₂-Äquivalent oder mehr enthalten, es sei denn, es handelt sich um hermetisch geschlossene Einrichtungen, die auch als solche gekennzeichnet sind, und fluorierte Treibhausgase in einer Menge von weniger als 10 Tonnen CO₂-Äquivalent enthalten;
 - 2) Rückgewinnung von fluorierten Treibhausgasen;
 - 3) Installation;
 - 4) Reparatur, Instandhaltung oder Wartung;
 - 5) Stilllegung;
 - c) Tätigkeiten an elektrischen Schaltanlagen, die fluorierte Treibhausgase enthalten:
 - 1) Installation;
 - 2) Reparatur, Instandhaltung oder Wartung;
 - 3) Stilllegung;
 - 4) Rückgewinnung;
 - d) Rückgewinnung von Lösungsmitteln auf Basis fluorierter Treibhausgase aus ortsfesten Einrichtungen, in denen sie enthalten sind.
2. Das Zertifikat gemäß Absatz 1 ist zehn Jahre gültig und muss auf Anfrage des Betroffenen innerhalb von sechzig Tagen vor Fälligkeit des Zertifikats erneuert werden.
3. Die natürlichen Personen, welche die Zertifizierung für eine der Tätigkeiten gemäß Absatz 1 erlangen möchten, müssen:
- a) telematisch einen Antrag um Eintragung in die spezifischen Sektionen des nationalen telematischen Registers einreichen;
 - b) einen Antrag um Zertifizierung bei einer der akkreditierten und im Sinne des Artikels 5 ernannten Zertifizierungsstellen einreichen und den Antrag gemäß Buchstabe a) beilegen;
 - c) innerhalb von acht Monaten ab dem Datum der Eintragung laut Buchstabe a) eine theoretische und praktische Prüfung ablegen, die sich auf die Mindestvoraussetzungen in Bezug auf die Kompetenzen und Kenntnisse gemäß den Anhängen der Verordnungen (UE) 2015/2067, Nr. 304/2008, Nr. 2015/2066 und Nr. 306/2008 stützt.
4. Die Eintragung in das nationale telematische Register wird von der zuständigen Handelskammer aufgrund der gemäß Artikel 15, Absatz 4 eingereichten Gesuche vorgenommen, und ist eine notwendige Voraussetzung für den Erhalt der Zertifikate gemäß Absatz 1.
5. Das Zertifikat gemäß Absatz 1 wird infolge der bestandenen Prüfung gemäß Absatz 3, Buchstabe c) ausgestellt.
6. Die Nichtbeachtung der Frist gemäß Absatz 3, Buchstabe c) bewirkt nach der Benachrichtigung der betroffenen Personen die Streichung aus dem nationalen telematischen Register.

Art. 8

Unternehmen, die der Pflicht zur Zertifizierung und Eintragung in das nationale telematische Register unterliegen;

1. Die Unternehmen, die Tätigkeiten der Installation, Reparatur, Instandhaltung, Wartung oder Stilllegung von ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage, ortsfesten Wärmepumpen und Brandschutzeinrichtungen, welche fluorierte Treibhausgase enthalten, ausüben, müssen von der Zertifizierungsstelle gemäß Artikel 5 aufgrund der einzelnen Verordnungen gemäß Punkt 1 des Anhangs B zertifiziert werden.
2. Das Zertifikat gemäß Absatz 1 ist fünf Jahre gültig und muss auf Anfrage des Betroffenen innerhalb von sechzig Tagen vor Fälligkeit des Zertifikats erneuert werden.
3. Die Unternehmen, welche die Zertifizierung für eine der Tätigkeiten gemäß Absatz 1 erlangen möchten, müssen:

- a) telematisch einen Antrag um Eintragung in die spezifischen Sektionen des nationalen telematischen Registers einreichen;
- b) einen Antrag um Zertifizierung bei einer der akkreditierten und im Sinne des Artikels 5 ernannten Zertifizierungsstellen einreichen und den Antrag gemäß Buchstabe a) beilegen;
- c) innerhalb von acht Monaten ab dem Datum der Eintragung gemäß Buchstabe a) die Erfüllung der Voraussetzungen nachweisen, die spezifisch von den einschlägigen Durchführungsverordnungen der Europäischen Kommission gemäß Anhang B 2.1 vorgesehen sind.

4. Die Eintragung in das nationale telematische Register wird von der zuständigen Handelskammer aufgrund der gemäß Artikel 15, Absatz 4 eingereichten Gesuche vorgenommen, und ist eine notwendige Voraussetzung für den Erhalt der Zertifikate gemäß Absatz 1.

5. Das Zertifikat gemäß Absatz 1 wird nach Überprüfung der Voraussetzungen gemäß Absatz 3, Buchstabe c) ausgestellt.

6. Die Nichtbeachtung der Frist gemäß Absatz 3, Buchstabe c) bewirkt nach der Benachrichtigung des betroffenen Unternehmens die Streichung aus dem nationalen telematischen Register.

Art. 9

Natürliche Personen, die der Pflicht zur Bescheinigung und Eintragung in das nationale telematische Register unterliegen

1. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 12 müssen die natürlichen Personen, welche die Tätigkeit der Rückgewinnung von fluorierten Treibhausgasen aus Klimaanlage von motorbetriebenen Fahrzeugen, welche in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/40/EG fallen, betreiben, im Besitz einer von einer Ausbildungsbescheinigungsstelle ausgestellten Bescheinigung sein.

2. Die natürlichen Personen, welche die Bescheinigung zur Ausübung der Tätigkeiten gemäß Absatz 1 erlangen möchten, müssen:

- a) telematisch einen Antrag um Eintragung in die spezifischen Sektionen des nationalen telematischen Registers einreichen;
- b) einen Antrag um Bescheinigung bei einer der Stellen gemäß Artikel 6 einreichen und den Antrag gemäß Buchstabe a) beilegen;
- c) innerhalb von acht Monaten ab dem Datum der Eintragung laut Buchstabe a) einen Ausbildungskurs über die Mindestvoraussetzungen in Bezug auf die Kompetenzen und Kenntnisse gemäß Anhang der Verordnung (EG) Nr. 307/2008 ablegen.

3. Die Eintragung in das nationale telematische Register wird von der zuständigen Handelskammer aufgrund der gemäß Artikel 15, Absatz 4, eingereichten Gesuche vorgenommen, und ist eine notwendige Voraussetzung für den Erhalt der Bescheinigung gemäß Absatz 1.

4. Die Bescheinigung gemäß Absatz 1 wird innerhalb von zehn Werktagen ab Abschluss des Ausbildungskurses gemäß Absatz 2, Buchstabe c) ausgestellt.

5. Die Nichtbeachtung der Frist gemäß Absatz 2, Buchstabe c) bewirkt, nach der Benachrichtigung der betroffenen Personen, die Streichung aus dem nationalen telematischen Register.

Art. 10

Natürliche Personen und Unternehmen, die der Eintragungspflicht in das nationale telematische Register unterliegen und von der Pflicht der Zertifizierung und Bescheinigung befreit sind.

1. Der Zertifizierungspflicht gemäß Artikeln 7 und 8 und den Bescheinigungspflichten gemäß Artikel 9 unterliegen nicht:

- a) die natürlichen Personen, die für Dichtheitskontrollen an Einrichtungen mit Organic-Rankine-Kreislauf, welche fluorierte Treibhausgase enthalten, zuständig sind;
 - b) die Unternehmen, die Tätigkeiten der Installation, Reparatur, Instandhaltung, Wartung und Deaktivierung von elektrischen Schaltanlagen, welche fluorierte Treibhausgase enthalten, oder der Rückgewinnung von fluorierten Treibhausgasen aus genannten Einrichtungen durchführen;
 - c) die Unternehmen, die Tätigkeiten der Rückgewinnung von Lösungsmitteln auf der Basis fluoriertes Treibhausgase aus ortsfesten Einrichtungen, in denen sie enthalten sind, betreiben;
 - d) die Unternehmen, welche die Tätigkeit der Rückgewinnung von fluorierten Treibhausgasen aus Klimaanlage von motorbetriebenen Fahrzeugen, welche in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/40/EG fallen, betreiben;
 - e) die Unternehmen, die Tätigkeiten der Installation, Reparatur, Instandhaltung, Wartung oder Stilllegung an Kälteanlagen in Kühlkraftfahrzeugen und -anhängern, welche fluorierte Treibhausgase enthalten, durchführen;
 - f) die Unternehmen, die Dichtheitskontrollen an Einrichtungen mit Organic-Rankine-Kreislauf betreiben.
2. Die natürlichen Personen und Unternehmen gemäß Absatz 1 müssen sich telematisch in die spezifischen Sektionen des nationalen telematischen Registers eintragen.
 3. Die Eintragung wird von der zuständigen Handelskammer aufgrund der gemäß Artikel 15, Absatz 4 eingereichten Gesuche vorgenommen.

Art. 11

Befreiungen für natürliche Personen von der Pflicht zur Zertifizierung und Eintragung in das nationale telematische Register.

1. Von den Pflichten zur Zertifizierung und Eintragung gemäß Artikel 7 sind ausgeschlossen:
 - a) die natürlichen Personen, die Löt- und Schweißarbeiten von Teilen eines Systems oder Teilen einer Einrichtung im Rahmen der Tätigkeiten gemäß Artikel 7, Absatz 1, Buchstabe a) ausüben, die aufgrund des Anhangs I Punkte 3.1.2 und 3.2.3 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 25. Februar 2000, Nr. 93 qualifiziert oder ermächtigt sind, vorausgesetzt, dass diese Arbeiten unter Supervision einer Person durchgeführt werden, die im Besitz eines Zertifikats für die einschlägige Tätigkeit ist;
 - b) die natürlichen Personen, die für die Rückgewinnung von fluorierten Treibhausgasen aus den Einrichtungen gemäß gesetzesvertretendem Dekret vom 14. März 2014, Nr. 49 zuständig sind, die mit weniger als 3kg fluorierten Treibhausgasen und weniger als 5 Tonnen CO₂ - Äquivalent befüllt sind, in Anlagen, die gemäß Artikel 20 desselben gesetzesvertretenden Dekrets ermächtigt sind, vorausgesetzt, dass diese Person vom Unternehmen angestellt ist, welches Inhaber der Ermächtigung ist und eine Kompetenzbescheinigung besitzt, die vom Inhaber der Ermächtigung ausgestellt wurde und den Abschluss eines Ausbildungskurses über die Mindestkompetenzen und -kenntnisse für die Kategorie III bescheinigt, wie in Anhang I der Verordnung (EU) 2015/2067 angegeben.
2. Die natürlichen Personen, für die die Befreiung gemäß Absatz 1 in Frage kommen, reichen bei der zuständigen Handelskammer ein eigenes Gesuch im Sinne des Artikels 15, Absatz 4 ein. Dem Antrag ist eine Ersatzerklärung im Sinne der Artikel 46 und 47 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 445/2000 beizulegen, die bescheinigt, dass der Gesuchsteller im Besitz der erforderlichen Voraussetzung für die Ausstellung der einschlägigen Befreiung ist.

Art. 12

Vorläufige Ausnahmen für natürliche Personen von den Pflichten zur Zertifizierung und Eintragung in das nationale telematische Register.

1. Um die Ausnahmen gemäß Artikel 3, Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2067, Artikel 4, Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 304/2008, Artikel 2, Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2066, Artikel 2, Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 306/2008 oder Artikel 2, Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 307/2008 beanspruchen zu können, reichen die betroffenen natürlichen Personen telematisch ein spezifisches Gesuch gemäß Artikel 15, Absatz 4 an die zuständige Handelskammer ein. Dem Antrag ist eine Ersatzerklärung im Sinne der Artikel 46 und 47 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 445/2000 beizulegen, mit welcher der Gesuchsteller auf eigene Verantwortung bescheinigt, im Besitz der erforderlichen Voraussetzung für die Beanspruchung der einschlägigen vorläufigen Ausnahmen zu sein.

Art. 13

Anerkennung der Zertifikate der natürlichen Personen und Unternehmen, die in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurden

1. Die Zertifikate und die Ausbildungsbescheinigungen, die natürlichen Personen und Unternehmen von anderen Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 10 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 ausgestellt worden sind, werden für die Ausübung der entsprechenden Tätigkeiten in Italien nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 4 ohne Pflicht zur Eintragung in das nationale telematische Register anerkannt.
2. Die natürlichen Personen und Unternehmen übermitteln telematisch eine Kopie des in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Zertifikats samt beglaubigter Übersetzung in die italienische Sprache gemäß Artikel 33 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 an die Handelskammer, in deren Einzugsgebiet die Person ihr Domizil oder das Unternehmen seinen Rechtssitz hat, damit es in die spezifische Sektion des nationalen telematischen Registers eingetragen werden kann.
3. Die natürlichen Personen übermitteln telematisch eine Kopie der in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Bescheinigung samt beglaubigter Übersetzung in die italienische Sprache gemäß Artikel 33 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, an die Handelskammer, in deren Einzugsgebiet die Person ihr Domizil hat oder vorwiegend ihre eigene Tätigkeit ausübt, damit sie in die spezifische Sektion des nationalen telematischen Registers eingetragen werden kann.
4. Die Eingabe der natürlichen Personen und Unternehmen in die spezifischen Sektionen des nationalen telematischen Registers wird von den gebietszuständigen Handelskammern gemäß Absätzen 2 und 3 nach Abwicklung der erforderlichen Überprüfungen vorgenommen.

Abschnitt III

Transparenz und Information

Art. 14

Registrierungen

1. Im Umweltministerium werden das nationale telematische Register der zertifizierten Personen und Unternehmen gemäß Artikel 15 und die Datenbank der fluorierten Treibhausgase und Einrichtungen, die fluorierte Gase enthalten, gemäß Artikel 16 eingerichtet.

Art. 15

Nationales telematisches Register der zertifizierten Personen und Unternehmen

1. Um allen interessierten Subjekten den Zugang und die Nutzung der Informationen in Bezug auf die von diesem Dekret geregelten Tätigkeiten zu ermöglichen und die Transparenz derselben zu gewährleisten, tragen sich die ernannten Zertifizierungsstellen gemäß Artikel 5, die Stellen gemäß Artikel 6 für die Bewertung der Konformität der Ausbildungsbescheinigungsstellen, die natürlichen Personen und die Unternehmen gemäß Artikeln 7, 8, 9 und 10 telematisch in die spezifischen Sektionen des nationalen telematischen Registers ein, indem sie die dort vorgesehenen Informationen eingeben.
2. Das nationale telematische Register wird von den zuständigen Handelskammern verwaltet und ist in folgende Sektionen unterteilt:
 - a) Sektion der Zertifizierungsstellen, der Konformitätsbewertungsstellen und der Bescheinigungsstellen;
 - b) Sektion der natürlichen Personen und der Unternehmen, die nicht der Zertifizierungspflicht unterliegen;
 - c) Sektion der zertifizierten natürlichen Personen und Unternehmen;
 - d) Sektion der natürlichen Personen, welche die Bescheinigung erhalten haben;
 - e) Sektion der natürlichen Personen mit vorläufiger Ausnahme oder Befreiung von der Zertifizierungspflicht;
 - f) Sektion der natürlichen Personen und Unternehmen, die in einem anderen Mitgliedstaat zertifiziert wurden und eine Kopie des eigenen Zertifikats übermittelt haben.
3. Für die Führung und Haltung des nationalen telematischen Registers zahlen die Stellen, die natürlichen Personen und Unternehmen gemäß Absatz 1 den zuständigen Handelskammern mit den Verfahren und Vorgangsweisen, die von denselben festgelegt werden, die Sekretariatsgebühren laut Artikel 18, Absatz 1, Buchstabe d) des Gesetzes vom 29. Dezember 1993, Nr. 580.
4. Auf der Website des Umweltministeriums und im nationalen telematischen Register sind die Vorgangsweisen zur Einreichung der Gesuche um Eintragung in das nationale telematische Register und folgende Informationen veröffentlicht:
 - a) Vordruck des Gesuches um Zertifizierung oder Bescheinigung;
 - b) Vordruck des Gesuches um Eintragung in das nationale telematische Register, einzureichen im Sinne der Artikel 5, 6, 7, 8, 9 und 10;
 - c) Vordruck für die Erklärung betreffend die vorläufigen Ausnahmen und die Befreiungen gemäß Artikeln 11 und 12;
 - d) Vordruck für das Gesuch um Anerkennung des ausländischen Zertifikats gemäß Artikel 13;
 - e) Posten und Beträge der Sekretariatsgebühren gemäß Artikel 18, Absatz 1, Buchstabe d) des Gesetzes vom 29. Dezember 1993, Nr. 580.
5. Das ISPRA; die zuständigen Handelskammern, die Zertifizierungsstellen, die Konformitätsbewertungsstellen und die nationale Akkreditierungsstelle haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit Zugang zum nationalen telematischen Register.

Art. 16

Datenbank der fluorierten Treibhausgase und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten

1. Um die in den Registern enthaltenen Informationen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 zu sammeln, werden der Verkauf von fluorierten Treibhausgasen und von Einrichtungen, die solche Gase enthalten, sowie die Tätigkeiten der Wartung, Instandhaltung, Reparatur und Stilllegung genannter Einrichtungen telematisch der Datenbank mitgeteilt, die von der zuständigen Handelskammer verwaltet wird.
2. Die Unternehmen, die fluorierte Treibhausgase für die Tätigkeiten gemäß Artikel 11, Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 liefern, unabhängig von den eingesetzten Verkaufsformen, einschließlich der Fernmeldetechniken gemäß Artikeln 49 ff. des

gesetzesvertretenden Dekrets vom 6. September 2005, Nr. 206, teilen ab dem sechsten Folgemonat nach Inkrafttreten dieses Dekrets der Datenbank im Moment des Verkaufs telematisch folgende Informationen mit:

- a) die Nummer der Zertifikate der erwerbenden Unternehmen oder, falls die Unternehmen nicht der Zertifizierungspflicht unterliegen, die Nummern der Zertifikate oder der Bescheinigungen der natürlichen Personen;
 - b) die Mengen und die Art der verkauften fluorierten Treibhausgase.
3. Die Unternehmen, die nicht hermetisch geschlossene Einrichtungen, welche fluorierte Treibhausgase enthalten, an die Endnutzer liefern, unabhängig von den eingesetzten Verkaufsformen, einschließlich der Fernmeldetechniken gemäß den Artikeln 49 ff. des gesetzesvertretenden Dekrets vom 6. September 2005, Nr. 206, teilen ab dem sechsten Folgemonat nach Inkrafttreten dieses Dekrets der Datenbank im Moment des Verkaufs folgende Informationen telematisch mit:
- a) Art der Einrichtung;
 - b) Nummer und Datum der Rechnung oder Verkaufsquittung;
 - c) Stammdaten des Käufers;
 - d) Erklärung des Käufers bezüglich der Verpflichtung, dass die Installation von einem zertifizierten Unternehmen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 durchgeführt wird; alternativ dazu, falls der Käufer mit dem zertifizierten Unternehmen übereinstimmt, die Nummer des Zertifikats und die Stammdaten des Endnutzers. Sollte der Verkäufer dem Endnutzer den Dienst der Installation der verkauften Einrichtung anbieten, wird die Erklärung vom Verkäufer ausgestellt.
4. Das zertifizierte Unternehmen gemäß Artikeln 8 und 13, bzw. bei Unternehmen, die nicht der Zertifizierungspflicht unterliegen, die natürliche zertifizierte Person im Sinne der Artikel 7 und 13 teilt nach der Installation der Einrichtungen gemäß Artikel 4, Absatz 2, Buchstaben von a) bis f) der Verordnung (EU) Nr. 517/2014, ab dem achten Folgemonat nach Inkrafttreten dieses Dekretes telematisch der Datenbank folgende Informationen mit:
- a) Nummer und Datum der Rechnung oder der Verkaufsquittung der Einrichtung;
 - b) Stammdaten des Betreibers;
 - c) Datum und Ort der Installation;
 - d) Art der Einrichtung;
 - e) einheitlicher Identifizierungskode der Einrichtung;
 - f) Menge und Art der vorhandenen und eventuell nach der Installation hinzugefügten fluorierten Treibhausgase;
 - g) Name und Adresse der Recycling- oder Aufarbeitungsanlage und, falls zutreffend, die Nummer des Zertifikats, wenn die Mengen der installierten fluorierten Treibhausgase recycelt oder aufbereitet wurden;
 - h) Identifikationsdaten der zertifizierten natürlichen Person oder des zertifizierten Unternehmens, welche/s die Installation getätigt hat;
 - i) eventuelle Anmerkungen.
5. Das zertifizierte Unternehmen gemäß Artikeln 8 und 13, bzw. bei Unternehmen, die nicht der Zertifizierungspflicht unterliegen, die natürliche zertifizierte Person im Sinne der Artikel 7 und 13 teilt ab dem achten Folgemonat nach Inkrafttreten dieses Dekrets, ab der ersten Dichtheitskontrolle, Instandhaltung oder Reparatur von bereits installierten Einrichtungen gemäß Artikel 4, Absatz 2, Buchstaben von a) bis f) der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 und für jeden nachfolgenden Eingriff, der Datenbank folgende Informationen telematisch mit:
- a) Datum, sofern verfügbar, und Ort der Installation;
 - b) Stammdaten des Betreibers;
 - c) Art der Einrichtung;
 - d) einheitlicher Identifizierungskode der Einrichtung;
 - e) Menge und Art der vorhandenen und eventuell während der Kontrolle, Instandhaltung oder Reparatur hinzugefügten fluorierten Treibhausgase;
 - f) Name und Adresse der Recycling- oder Aufarbeitungsanlage und, falls zutreffend, die Nummer des Zertifikats, wenn die Mengen der installierten fluorierten Treibhausgase recycelt oder aufbereitet wurden;

- g) Identifikationsdaten der zertifizierten natürlichen Person oder des zertifizierten Unternehmens, welche/s die Kontrolle, Reparatur oder Instandhaltung getätigt hat;
 - h) Datum und Art der Kontrolle, Instandhaltung oder Reparatur;
 - i) die Mengen und die Art der während des Eingriffes an der Einrichtung rückgewonnenen fluorierten Treibhausgase;
 - l) eventuelle Anmerkungen.
6. Die zertifizierte natürliche Person oder das zertifizierte Unternehmen gemäß Absatz 5 haftet nicht für die Installation.
 7. Das zertifizierte Unternehmen gemäß Artikeln 8 und 13 bzw. bei Unternehmen, die nicht der Zertifizierungspflicht unterliegen, die natürliche zertifizierte Person im Sinne der Artikel 7 und 13, welche die Stilllegung der Einrichtungen gemäß Artikel 4, Absatz 2, Buchstaben von a) bis f) der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 durchführt, teilt der Datenbank ab dem achten Folgemonat nach Inkrafttreten dieses Dekretes telematisch folgende Informationen mit:
 - a) Datum und Ort der Stilllegung;
 - b) Stammdaten des Betreibers;
 - c) Art der Einrichtung;
 - d) einheitlicher Identifizierungskode der Einrichtung;
 - e) Menge und Art der während der Stilllegung rückgewonnenen fluorierten Treibhausgase;
 - f) Maßnahmen, die zur Rückgewinnung und Entsorgung der fluorierten Treibhausgase, die in der Einrichtung enthalten sind, angewandt wurden;
 - g) Identifikationsdaten der zertifizierten natürlichen Person oder des zertifizierten Unternehmens, welche die Stilllegung durchgeführt haben;
 - h) eventuelle Anmerkungen.
 8. Die Informationen gemäß Absätzen 4, 5 und 7 über die Dichtheitskontrollen, die Installation, die Instandhaltung, die Reparatur oder die Stilllegung müssen der Datenbank telematisch innerhalb von dreißig Tagen ab dem Datum des Eingriffes mitgeteilt werden.
 9. Für die Führung und Haltung der Datenbank tragen sich die Unternehmen gemäß Absätzen 2 und 3, unabhängig von den eingesetzten Verkaufsformen, telematisch in das nationale telematische Register ein und zahlen dabei eine Sekretariatsgebühr gemäß Artikel 18, Absatz 1, Buchstabe d) des Gesetzes vom 29. Dezember 1993, Nr. 580 ein.
 10. Die Betreiber der Einrichtungen gemäß Artikel 4, Absatz 2, Buchstaben von a) bis f) der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 prüfen die Informationen über die eigenen Einrichtungen durch den Zugang zur Benutzerseite der Datenbank mit den Modalitäten gemäß Artikel 201, Absatz 4 und können telematisch eine Bescheinigung mit den obengenannten Informationen herunterladen.
 11. Für die Führung und Haltung der Datenbank zahlen die zertifizierten Unternehmen, oder bei nicht zertifizierungspflichtigen Unternehmen die zertifizierten natürlichen Personen gemäß Absätzen 4, 5 und 7, jedes Jahr innerhalb November den zuständigen Handelskammern mit den Verfahren und Vorgangsweisen, die von denselben festgelegt werden, die Sekretariatsgebühren laut Artikel 18, Absatz 1, Buchstabe d) des Gesetzes vom 29. Dezember 1993, Nr. 580 ein.
 12. ISPRA hat mit eigenen Benutzerdaten und im Rahmen der eigenen Zuständigkeit Zugang zum Benutzerbereich der Datenbank zwecks Ausübung der Tätigkeiten gemäß Artikel 18.

Art. 17

Überprüfung der Genauigkeit der Daten

1. Jährlich innerhalb 30. Juni sorgt jeder Erzeuger, Einführer und Ausführer, der im Vorjahr 10.000 Tonnen CO₂-Äquivalent oder mehr an teilfluorierten Kohlenwasserstoffen in Verkehr gebracht hat, dafür, dass die Genauigkeit der Daten, die der Europäischen Kommission im Sinne des Artikels 19, Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 mitgeteilt wurden, von einer unabhängigen Kontrollstelle geprüft werden.

2. Jährlich innerhalb 31. März sorgt jeder Einführer von Einrichtungen, die mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen vorgefüllt wurden, falls die teilfluorierten Kohlenwasserstoffe nicht vor der Befüllung der Einrichtungen in Verkehr gebracht wurden, dafür, dass eine unabhängige Kontrollstelle die Genauigkeit der Unterlagen in Bezug auf die Vorschriften gemäß Artikel 14, Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 und die Konformitätserklärung gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/879 für das Vorjahr überprüft.

Art. 18

Informationen über die fluorierten Treibhausgase

1. Im Sinne des Artikels 20 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 erarbeitet das ISPRA aufgrund der Informationen gemäß Artikel 19, Absätzen 1, 2, 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 sowie der Informationen der Datenbank gemäß Artikel 16 jedes Jahr innerhalb 30. September einen Bericht über die Emissionen an fluorierten Treibhausgasen aus und übermittelt diesen an das Umweltministerium.

Art. 19

Etikettierung

1. Die Etiketten der Produkte und der Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase gemäß Artikel 12, Absätze 1, 2 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 enthalten, sowie die Etiketten der fluorierten Treibhausgase gemäß Artikel 12, Absätze 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 derselben Verordnung müssen auch in italienischer Sprache und gemäß dem Format nach Maßgabe der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2068 verfasst werden.

Art. 20

Obliegenheiten der Handelskammern

1. Die zuständigen Handelskammern stellen den Stellen, den natürlichen Personen und den Unternehmen die Bescheinigungen über die Eintragung in das nationale telematische Register, die Bescheinigungen über die Befreiungen und Ausnahmen gemäß Artikeln 11 und 12 sowie die Bescheinigungen über die Anerkennung der in einem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 13 erlassenen Zertifikate telematisch aus.
2. Die zuständigen Handelskammern tragen die verpflichteten Subjekte aufgrund der eingereichten Gesuche mit den Modalitäten gemäß Artikel 15, Absatz 4 in das nationale telematische Register ein.
3. Die zuständigen Handelskammern stellen den Betreibern die Bescheinigung gemäß Artikel 16, Absatz 10, nach Einzahlung einer Sekretariatsgebühr nach Maßgabe des Artikels 18, Absatz 1, Buchstabe d) des Gesetzes vom 29. Dezember 1993, Nr. 580, telematisch aus.
4. Zwecks Erfüllung der Absätze 2 und 3 erfolgt der Zugang zum nationalen telematischen Register und zur Datenbank über die nationale Servicekarte oder die digitale Identität oder die Zugangsdaten, die vom nationalen telematischen Register ausgestellt werden.
5. Die Handelskammern können Bescheinigungen und andere Dokumente, die dem nationalen telematischen Register und der Datenbank entnommen werden, auch in digitaler Form ausstellen.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 21

Übergangsbestimmungen

1. Die Zertifikate und Bescheinigungen, die im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 ausgestellt werden, bleiben gemäß den Bedingungen zu denen sie ursprünglich erlassen wurden gültig.
2. Die Zertifikate, die den natürlichen Personen und Unternehmen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 303/2008 ausgestellt wurden, um die Tätigkeiten der Installation, Instandhaltung und Reparatur der ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen, welche fluorierte Treibhausgase enthalten, durchzuführen, bleiben bis zur ursprünglich verfügbaren Fälligkeit gültig und gelten ausschließlich für besagte ortsfeste Einrichtungen als konform mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2067.
3. Die Zertifizierungsstelle dehnt die Wirksamkeit der Zertifikate, die den natürlichen Personen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 303/2008 ausgestellt wurden, auch auf die Tätigkeiten der Installation, Instandhaltung, Reparatur und Stilllegung der Kälteanlagen in Kühlkraftfahrzeugen und -anhängern, welche fluorierte Treibhausgase enthalten, aus, nach Überprüfung des Bestehens der Voraussetzungen der Eignung für Eingriffe an besagten Einrichtungen, indem sie eine spezifische Zusatzzertifizierung ausstellt.
4. Die Zertifikate, die den natürlichen Personen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 305/2008 ausgestellt wurden, um die Tätigkeiten der Rückgewinnung von fluorierten Treibhausgasen aus elektrischen Schaltanlagen zu betreiben, bleiben bis zur ursprünglich verfügbaren Fälligkeit gültig und gelten ausschließlich für besagte Tätigkeit als konform mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2066.
5. Die Zertifizierungsstelle dehnt die Wirksamkeit der Zertifikate, die den natürlichen Personen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 305/2008 ausgestellt wurden, auch auf die Tätigkeiten der Installation, Wartung, Instandhaltung, Reparatur oder Deaktivierung von elektrischen Schaltanlagen, welche fluorierte Treibhausgase enthalten, aus, nach Überprüfung des Bestehens der Voraussetzungen der Eignung für genannte Tätigkeiten, indem sie eine spezifische Zusatzzertifizierung ausstellt.
6. Die Akkreditierungen und Ernennungen der Zertifizierungsstellen, die im Sinne des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 27. Jänner 2012, Nr. 43 erlassen wurden, bleiben höchstens 12 Monate gültig, ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Dekrets. Innerhalb des obengenannten Zeitraums müssen die ernannten Stellen die eigene Akkreditierung im Sinne der Durchführungsverordnungen der Europäischen Kommission der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 erneuern.
7. Die natürlichen Personen und die Unternehmen, die am Tag des Inkrafttretens dieses Dekrets bereits im nationalen telematischen Register eingetragen sind, müssen die einschlägigen Zertifikate oder Bescheinigungen gemäß Artikeln 7, 8 und 9 innerhalb von acht Monaten ab Datum des Inkrafttretens dieses Dekrets erlangen. Die Nichtbeachtung dieser Frist bewirkt, nach der Benachrichtigung der Betroffenen, die Streichung aus dem nationalen telematischen Register.

Art. 22

Klausel des Ausgabeverbotes

1. Die Umsetzung dieses Dekrets darf keine weiteren oder höheren Ausgaben für die öffentlichen Finanzen mit sich bringen.
2. Die betroffenen Verwaltungen und die anderen öffentlichen Subjekte nehmen die aus diesem Dekret hervorgehenden Obliegenheiten im Rahmen der laut den geltenden Gesetzesbestimmungen verfügbaren Human-, Finanz- und technischen Ressourcen vor.

Art. 23

Schlussbestimmungen und Aufhebungen

1. Ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Dekrets wird das Dekret des Präsidenten der Republik vom 27. Jänner 2012, Nr. 43 aufgehoben.
2. Die Anhänge A, B und C bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Dekrets. Dieses Dekret ist mit dem Staatssiegel versehen und wird in die amtliche Vorschriftensammlung der Republik Italien aufgenommen. Jeder, dem es obliegt, ist verpflichtet, es zu befolgen und für seine Befolgung zu sorgen.

Erlassen in Rom, am 16. November 2018

MATTARELLA

Conte, Präsident des Ministerrats
Savona, Minister für europäische Angelegenheiten
Costa, Minister für Umwelt und Boden- und Meeresschutz
Moavero Milanese, Minister für ausländische Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit

Gesehen, der Siegelbewahrer: Bonafede

Am 3. Jänner 2019 am Rechnungshof registriert
Amt für Aktenkontrolle des Präsidiums des Ministerrates Ministerien für Justiz und ausländische Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit, folg. Reg. Nr. 1

Anhang A

(gemäß Artikel 7, Absatz 1)

Voraussetzungen der Zertifizierungsstellen für natürliche Personen

1. Akkreditierung
 - 1.1. Die Zertifizierungsstelle gemäß Artikel 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 muss in Besitz einer Akkreditierung im Sinne der Norm UNI CEI EN ISO/IEC 17024 (Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren - letzte anwendbare Fassung) sein, die von der nationalen Akkreditierungsstelle für die Zertifizierung auf der Grundlage der Vorschriften der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2067 für natürliche Personen, die eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten in Verbindung mit den ortsfesten Kälteanlagen und Klimaanlage, ortsfesten Wärmepumpen und den Kälteanlagen in Kühltastkraftfahrzeugen und -anhängern durchführen, ausgestellt wurde:
 - a) Dichtheitskontrollen an Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase in einer Menge von 5 Tonnen CO₂-Äquivalent oder mehr enthalten, es sei denn, es handelt sich um hermetisch geschlossene Einrichtungen, die auch als solche gekennzeichnet sind und fluorierte Treibhausgase in einer Menge von weniger als 10 Tonnen CO₂-Äquivalent enthalten;
 - b) Rückgewinnung von fluorierten Treibhausgasen;
 - c) Installation;
 - d) Reparatur, Instandhaltung oder Wartung;
 - e) Stilllegung.

Insbesondere müssen spezifische Muster für die Bewertung der Konformität der vier Kategorien der Zertifizierung gemäß Artikel 3, Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 erstellt werden.

Die Bewertungsstelle gemäß Artikel 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067, welcher die Zertifizierungsstelle, gemäß Artikel 7 derselben, eine Arbeit in Bezug auf die Zertifizierung erteilt, muss den anwendbaren Bestimmungen der Norm UNI CEI EN ISO/IEC 17024 (Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren - letzte anwendbare Fassung) entsprechen.

1.2. Die Zertifizierungsstelle gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 304/2008 muss in Besitz einer Akkreditierung im Sinne der Norm UNI CEI EN ISO/IEC 17024 (Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren - letzte anwendbare Fassung) sein, die von der nationalen Akkreditierungsstelle für die Zertifizierung ausgestellt wurde, auf Grundlage der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 304/2008 von natürlichen Personen, die eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten in Verbindung mit den Brandschutzschutzeinrichtungen durchführen:

- a) Dichtheitskontrollen an Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase in einer Menge von 5 Tonnen CO₂-Äquivalent oder mehr enthalten, es sei denn, es handelt sich um hermetisch geschlossene Einrichtungen, die auch als solche gekennzeichnet sind und fluorierte Treibhausgase in einer Menge von weniger als 10 Tonnen CO₂-Äquivalent enthalten;
- b) Rückgewinnung von fluorierten Treibhausgasen, auch in Bezug auf die Feuerlöscher;
- c) Installation;
- d) Instandhaltung oder Reparatur;
- e) Stilllegung.

Die Bewertungsstelle gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 304/2008, welcher die Zertifizierungsstelle, gemäß Artikel 10 derselben, eine Arbeit in Bezug auf die Zertifizierung erteilt, muss den anwendbaren Bestimmungen der Norm UNI CEI EN ISO/IEC 17024 (Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren - letzte anwendbare Fassung) entsprechen.

1.3. Die Zertifizierungsstelle gemäß Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066 muss in Besitz einer Akkreditierung im Sinne der Norm UNI CEI EN ISO/IEC 17024 (Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren - letzte anwendbare Fassung) sein, die von der nationalen Akkreditierungsstelle für die Zertifizierung ausgestellt wurde, auf Grundlage der Vorschriften der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2066 für natürliche Personen, die eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten in Verbindung mit den elektrischen Schaltanlagen durchführen:

- a) Installation;
- b) Wartung, Instandhaltung oder Reparatur;
- c) Deaktivierung;
- d) Rückgewinnung von fluorierten Treibhausgasen aus ortsfesten elektrischen Schaltanlagen.

Die Bewertungsstelle gemäß Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066, welcher die Zertifizierungsstelle, gemäß Artikel 4 derselben, eine Arbeit in Bezug auf die Zertifizierung erteilt, muss den anwendbaren Bestimmungen der Norm UNI CEI EN ISO/IEC 17024 (Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren - letzte anwendbare Fassung) entsprechen.

1.4. Die Zertifizierungsstelle gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 306/2008 muss in Besitz einer Akkreditierung im Sinne der Norm UNI CEI EN ISO/IEC 17024 (Allgemeine Anforderungen an Stellen die Personen zertifizieren letzte anwendbare Fassung) sein, die von der nationalen Akkreditierungsstelle für die Zertifizierung ausgestellt wurde, auf Grundlage der Vorschriften gemäß Verordnung (EG) Nr. 306/2008 für natürliche Personen, die für die Rückgewinnung von bestimmten Lösungsmitteln auf der Basis fluorierte Treibhausgase aus den Einrichtungen, die sie enthalten, zuständig sind.

Die Bewertungsstelle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 306/2008, welcher die Zertifizierungsstelle, gemäß Artikel 4 derselben, eine Arbeit in Bezug auf die Zertifizierung erteilt, muss den anwendbaren Bestimmungen der Norm UNI CEI EN ISO/IEC 17024 (Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren - letzte anwendbare Fassung) entsprechen.

2. Muster für die Bewertung der Konformität und Gebührenverzeichnis

2.1. Die akkreditierten Stellen gemäß Punkt 1 müssen ein Muster zur Bewertung der Konformität für die Zertifizierung des Personals erstellen, welches in Bezug auf die Kompetenzen und das Wissen des um Zertifizierung ersuchenden Personals die Voraussetzungen berücksichtigt, die spezifisch in den Anhängen zu den einschlägigen Durchführungsverordnungen der Europäischen Kommission und in allen verbundenen Normen enthalten sind.

Das Muster kann im Sinne des Artikels 5, Absatz 5, nach entsprechender Bewertung, Drittstellen qualifizieren, bei denen die Prüfungen des Personals vorgenommen werden.

Diese Stellen müssen über eine operative, technische und administrative Struktur verfügen, die den allgemeinen Kriterien der Norm UNI CEI EN ISO/IEC 17024 entsprechen. Diese Struktur muss in Bezug auf die Kompetenzen und Ressourcen dem Ausmaß der Ausübung der beantragten Tätigkeiten entsprechen.

2.2. Die Erzeuger und/oder Benutzer von Hochspannungsschaltanlagen und von Einrichtungen, die Lösungsmittel auf Basis fluorierter Treibhausgase enthalten, können bei einer Stelle gemäß Punkt 1.3 und/oder 1.4 darum ersuchen, als Stellen eingestuft zu werden, die für die Organisation von Prüfungen, auch für das eigene Personal, sorgen, vorausgesetzt, sie erfüllen die allgemeinen Kriterien der Norm UNI CEI EN ISO/IEC 17024 und die Mindestvoraussetzungen gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066 und Verordnung (EG) Nr. 306/2008.

2.3. Die akkreditierten Stellen gemäß Punkt 1 müssen das Gebührenverzeichnis festlegen, das sie für den Erlass der einschlägigen Zertifizierungen anzuwenden beabsichtigen, welches die Informationen über die Kosten folgender Vorgänge enthalten muss:

Einreichung des Gesuches um Zertifizierung;

Prüfung der Unterlagen;

Inspektionen

(anfängliche/zusätzliche/außerordentliche Bewertung,

Ausdehnung, Überwachung, Erneuerung, Prüfungen);

Ausstellung der Zertifizierung;

zusätzliche Spesen (Verpflegung, Unterkunft, Fahrtkosten).

Das Gebührenverzeichnis wird dem Umweltministerium im Sinne des Artikels 5, Absatz 1 unterbreitet.

Anhang B

(gemäß Artikel 8, Absatz 1)

Voraussetzungen der Zertifizierungsstellen für Unternehmen

1. Akkreditierung

1.1. Die Zertifizierungsstelle für Unternehmen gemäß Artikel 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 muss in Besitz einer Akkreditierung im Sinne der Norm UNI CEI EN ISO/IEC 17065 (Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren - letzte anwendbare Fassung) sein, die von der nationalen Akkreditierungsstelle für die Zertifizierung ausgestellt wurde, auf Grundlage der Vorschriften der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2067 für folgende Dienstleistungen:

Installation, Reparatur, Instandhaltung, Wartung und Stilllegung von ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen, welche bestimmte fluorierete Treibhausgase enthalten.

1.2. Die Zertifizierungsstelle der Unternehmen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 304/2008 muss in Besitz einer Akkreditierung im Sinne der Norm UNI CEI EN ISO/IEC 17065 (Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren - letzte anwendbare Fassung) sein, die von der nationalen Akkreditierungsstelle für die Zertifizierung ausgestellt wurde, auf der Grundlage der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 304/2008 folgender Dienste:

Installation, Wartung, Instandhaltung, Reparatur oder Stilllegung von Brandschutzeinrichtungen, welche fluorierete Treibhausgase enthalten.

2. Muster für die Bewertung der Konformität und Gebührenverzeichnis

2.1. Die akkreditierten Stellen gemäß Punkt 1 müssen ein Muster zur Bewertung der Konformität für die Zertifizierung der Unternehmen erstellen, welches die Erstellung seitens des Unternehmens von Verfahren/Anweisungen zum Nachweis der Erfüllung der folgenden Anforderungen vorsehen, die spezifisch von den einschlägigen Durchführungsverordnungen der Europäischen Kommission vorgeschrieben sind:

- a) das Unternehmen setzt zertifiziertes Personal gemäß Artikel 8, Absatz 1 für die Tätigkeiten, die eine Zertifizierung erfordern, in ausreichender Zahl ein, um den vorgesehenen Tätigkeitsumfang zu decken (1);
- b) das Unternehmen kann nachweisen, dass das Personal, welches für die zertifizierungspflichtigen Tätigkeiten eingesetzt wird, über die Mittel und Verfahren verfügt, die für die Abwicklung der Tätigkeiten erforderlich sind.

Die Unternehmen, die im Besitz eines Zertifikats sind, müssen der Zertifizierungsstelle, welche das Zertifikat erlassen hat, jede Änderung der Anzahl des zertifizierten Personals, des Tätigkeitsumfangs sowie jede andere Änderung mitteilen, welche die Änderung der Bedingungen für die Beibehaltung der Zertifizierung des Unternehmens bewirkt.

- 2.2. Die akkreditierten Stellen gemäß Punkt 1 müssen das Gebührenverzeichnis festlegen, das sie für den Erlass der einschlägigen Zertifizierungen anzuwenden beabsichtigen, welches die Informationen über die Kosten folgender Vorgänge enthalten muss:

- Einreichung des Gesuches um Zertifizierung;
- Prüfung der Unterlagen;
- Inspektionen
(anfängliche/zusätzliche/außerordentliche Bewertung,
Ausdehnung, Überwachung, Erneuerung);
- Ausstellung der Zertifizierung;
zusätzliche Spesen (Verpflegung, Unterkunft, Fahrtkosten).

Das Gebührenverzeichnis wird dem Umweltministerium im Sinne des Artikels 5, Absatz 1 unterbreitet.

- (1) Mit vorgesehenem Tätigkeitsumfang ist der spezifische Umsatz gemeint, der nicht den Umsatz des eventuellen Kaufes, des Verkaufes und der Nutzung von Einrichtungen und Materialien umfasst. Es ist davon auszugehen, dass das Unternehmen pro € 200.000 spezifischen Umsatzes über eine zertifizierte Person verfügt.

Anhang C

(gemäß Artikel 6, Absatz 1)

Voraussetzungen der Konformitätsbewertungsstellen für die Ausstellung der Zertifikate an die Ausbildungsbescheinigungsstellen für natürliche Personen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 307/2008.

1. Die Ausbildungsbescheinigungsstelle für natürliche Personen, welche die Tätigkeiten gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 307/2008 ausüben, muss in Besitz einer Akkreditierung sein, die von einer Konformitätsbewertungsstelle ausgestellt wurde, in Besitz einer Akkreditierung im Sinne der Norm UNI CEI EN ISO/IEC 17065 (Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienste zertifizieren - letzte anwendbare Fassung) der nationalen Akkreditierungsstelle für folgende Zertifizierung, aufgrund der Bestimmungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 307/2008, sein:
Durchführung von Ausbildungskursen für Personen, die für die Rückgewinnung bestimmter fluoriertes Treibhausgas aus den Klimaanlage motorbetriebener Fahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/40/EG fallen, zuständig sind.
2. Die akkreditierten Stellen gemäß Punkt 1 müssen ein Muster zur Bewertung der Konformität erstellen, welches die Ausarbeitung seitens der Stelle, welche die Bescheinigung ausstellt, eines Dokuments (Kursplanung) vorsieht, das in Bezug auf die Kompetenzen und das Wissen, die in den Ausbildungsprogrammen vorgesehen sein müssen, die spezifischen Voraussetzungen des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 307/2008 berücksichtigt.